

*Bekanntmachung der Stadt Sassnitz*

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBI. I S. 255) und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBL 1990 II S. 885, 1122), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Sassnitz in ihrer Sitzung am 24.02.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 20 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altstadt".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 der Gemarkung Sassnitz vom Februar 1992 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.05.1992 - Az. II 750 b/Schi - gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen.
Diese können während der Dienstzeit in der Stadtverwaltung, Haus 2, Waldmeisterstraße 6, Zimmer 206,

Dienstag	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.
5. Darüberhinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Sassnitz:
 - a) die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen - (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) -
 - b) Die Teilung eines Grundstückes - (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) -
 - c) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird - (§ 144 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) -
 - d) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts - (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) -
 - e) Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 BauGB im Zusammenhang steht - (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 - f) Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem unter d) und e) genannten Rechtsgeschäft begründet wird, ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt - (§ 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) -

Sassnitz, 11.06.92




Stadt Sassnitz
Der Bürgermeister